



Verbandsgemeinde Arzfeld

34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Arzfeld für den Bereich „Dorfstraße“ Oberpierscheid

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Begründung
Stand: 15. April 2024
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

Teil A Rechtsgrundlagen 3

Teil B Begründung..... 4

1 Anlass und Ziele der Planung..... 4

2 Rechtliche Ausgangssituation..... 5

3 Verfahrensverlauf 5

4 Das Plangebiet / Planungskonzeption 7

 4.1 Lage und Geltungsbereich7

 4.2 Nutzung und Bebauung8

 4.3 Topographie.....9

 4.4 Verkehrliche Anbindung und Erschließung.....9

 4.5 Planungskonzept9

5 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen..... 10

 5.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) 10

 5.2 Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf ROPneu 11

6 Berücksichtigung der Umweltbelange..... 12

7 Planungsalternativen..... 12

8 Ergebnis der Abwägung..... 12

Die Begründung zur vorliegenden 34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Arzfeld für den Bereich „Dorfstraße“ Oberpierscheid, basiert auf den Aussagen der Planzeichnung und der Begründung zum Bebauungsplan „Dorfstraße“ in der Ortsgemeinde Oberpierscheid.

Teil A Rechtsgrundlagen

BUND (Stand zur frühzeitigen Beteiligung)

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315)

LAND (Stand zur frühzeitigen Beteiligung)

- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2000, 578), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. 2000, 578), § 2 geändert, § 11 neu gefasst durch Gesetz vom 03. September 2018 (GVBl. S. 272)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)

Teil B Begründung

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Ortsgemeinde Oberpierscheid beabsichtigt, Grundstücke in einer Gesamtgröße von rund 5.000 m² im nördlichen Außenbereich (Gemarkung Oberpierscheid, Flur 1, Flurstücke 8/7 (tlw.), 9 (tlw.), 169/18 (tlw.), 171 (tlw.)) und weitere Grundstücke im südöstlichen Außenbereich der Gemeinde in einer Gesamtgröße von rund 3.000 m² (Gemarkung Oberpierscheid, Flur 1, Flurstücke 162/1 (tlw.), 164/3 (tlw.), 164/4, 164/5 (tlw.)) einer aktiven Wohnnutzung zu überführen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. **Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist diese Flächen als Fläche für die Landwirtschaft, genauer als Acker, Grünland oder Sonderkulturen aus.** Derzeit werden die Grundstücke zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Dem Entwicklungsgebot wird demzufolge nicht entsprochen, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans vorliegend ebenfalls notwendig ist, um hier künftig eine Wohnbaufläche (W) auszuweisen. Es ist vorgesehen die 34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Arzfeld für den Bereich „Dorfstraße“ Oberpierscheid im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

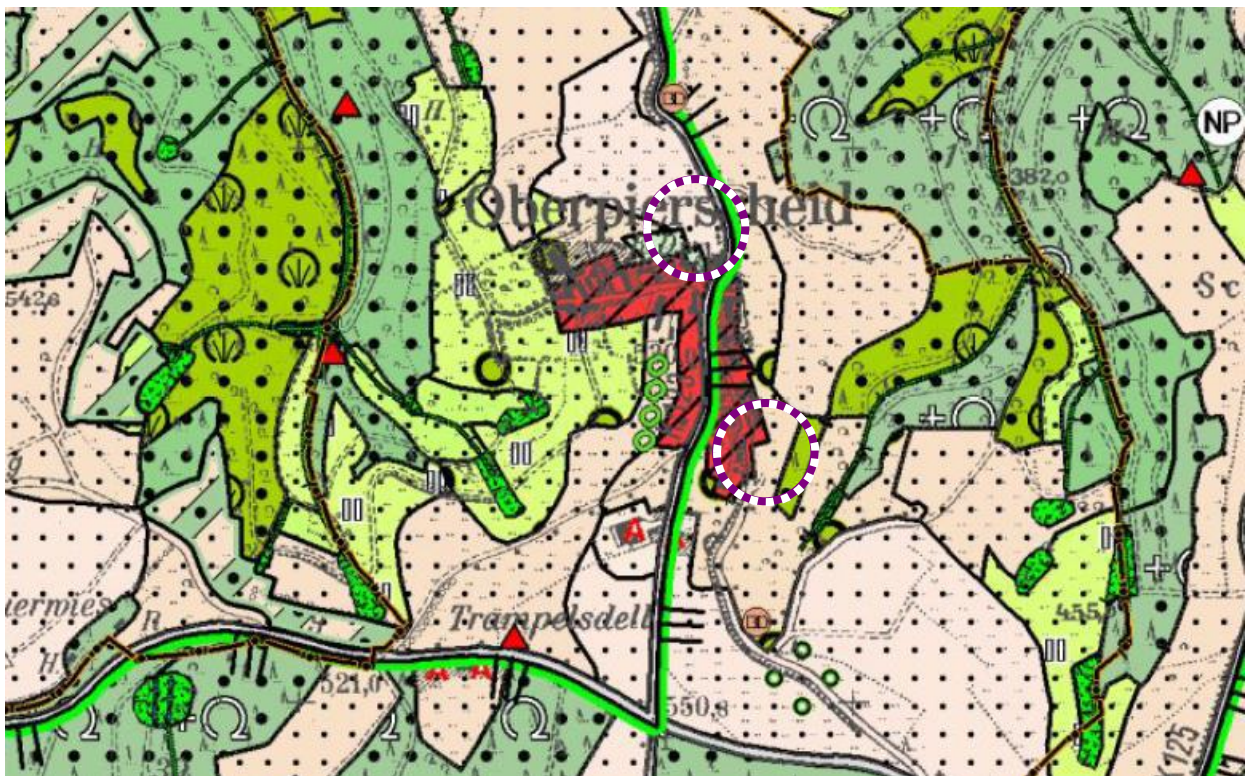


Abbildung 1: Lage der Plangebiete des Bebauungsplans „Dorfstraße“ Oberpierscheid (lila-weiß umrandet) im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld, ohne Maßstab, nicht parzellenscharf
(Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des FNPs der Verbandsgemeinde Arzfeld 2001)

2 Rechtliche Ausgangssituation

Für die Geltungsbereiche des Bebauungsplans bestehen noch kein rechtskräftigen Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld mit integriertem Landschaftsplan aus dem Jahr 2011 stellt die Fläche Teilbereich A „Nördliche Dorfstraße“ sowie einen Anteil von Teilbereich B „Südliche Dorfstraße“ aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dar. Darüber hinaus wird der westliche Teil von Teilbereich B als Wohn- und Mischbaufläche dargestellt.

Da für die Plangebiete im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der ein allgemeines Wohngebiet ausweist, entspricht dies nicht mehr den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, welches vorsieht, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit nicht entsprochen. Es wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4, und § 2a BauGB i.V.m. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB zu erstellen. Sinn und Zweck des Umweltberichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Umweltbelange haben per se keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Der Umweltbericht wird zur Entwurfsfassung (nach der frühzeitigen Beteiligung) erstellt.

3 Verfahrensverlauf

Der Verbandsgemeinderat hat am ____ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Durchführung der 34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Am ____ wurde dieser Flächennutzungsplanvorentwurf gebilligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom ____ bis zum ____ stattgefunden. Die Behörden sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ____ frühzeitig benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ____ aufgefordert worden.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans wurde seitens des Verbandsgemeinderats nach Vorliegen der Landesplanerischen Stellungnahme vom ____ in seiner Sitzung am ____ gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche

¹ Verbandsgemeinde Arzfeld; Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld, 2001

34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Arzfeld für den Bereich „Dorfstraße“ Oberpierscheid

Vorentwurf

Auslegung wurde in der Zeit _____.____ bis einschließlich _____.____ durchgeführt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB parallel mit Schreiben vom _____.____ beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum _____.____ gebeten.

Der Verbandsgemeinderat hat die 34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes am _____.____ beschlossen.

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom _____.____ ist am _____.____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wirksam.

4 Das Plangebiet / Planungskonzeption

4.1 Lage und Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde Oberpierscheid liegt im Eifelkreis Bitburg-Prüm und gehört zur Verbandsgemeinde Arzfeld. Die Ortsgemeinde zählte zum Stichtag 31.12.2022 347 Einwohnerinnen und Einwohner.

Der Bebauungsplan besteht aus zwei Geltungsbereichen: Teilbereich A „Nördliche Dorfstraße“ und Teilbereich B „Südliche Dorfstraße“. Die Entfernung zur Stadt Arzfeld beträgt ca. 12 km.

Teilbereich A „Nördliche Dorfstraße“ befindet sich nördlich der Ortslage von Oberpierscheid. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.000 m² und umfasst teilweise folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberpierscheid – Flur 1 – Flurstücke 8/7 (tlw.), 9 (tlw.), 169/18 (tlw.), 171 (tlw.).

Die Abgrenzung des Plangebiets ist nachfolgend in der Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Änderungsbereichs der 34. Teilfortschreibung des FNP der VG Arzfeld in der Ortsgemeinde Oberpierscheid für den Teilbereich A, ohne Maßstab, nicht parzellenscharf
(Quelle: Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2021 | eigene Darstellung | April 2024)

Teilbereich B „Südliche Dorfstraße“ befindet sich südlich der Ortslage von Oberpierscheid. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.000 m² und umfasst teilweise folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberpierscheid – Flur 1 – Flurstücke 162/1 (tlw.), 164/3 (tlw.), 164/4, 164/5 (tlw.)

Die Abgrenzung des Plangebiets ist nachfolgend in der Abbildung 3 dargestellt.



Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des Änderungsbereichs der 34. Teilfortschreibung des FNP der VG Arzfeld in der Ortsgemeinde Oberpierscheid für den Teilbereich B, ohne Maßstab, nicht parzellenscharf
(Quelle: Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2021 | eigene Darstellung | April 2024)

4.2 Nutzung und Bebauung

Aktuell sind beide Plangebiete unbebaut. Teilbereich A wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, Teilbereich B wird als Streuobstwie genutzt.

Die Umgebungsnutzung besteht aus Wohnbebauung weiterer Landwirtschaftsflächen

Für die weitere Beschreibung der Plangebiete bzw. der geplanten Vorhaben wird auf die städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Arzfeld für den Bereich „Dorfstraße“ Oberpierscheid

Vorentwurf

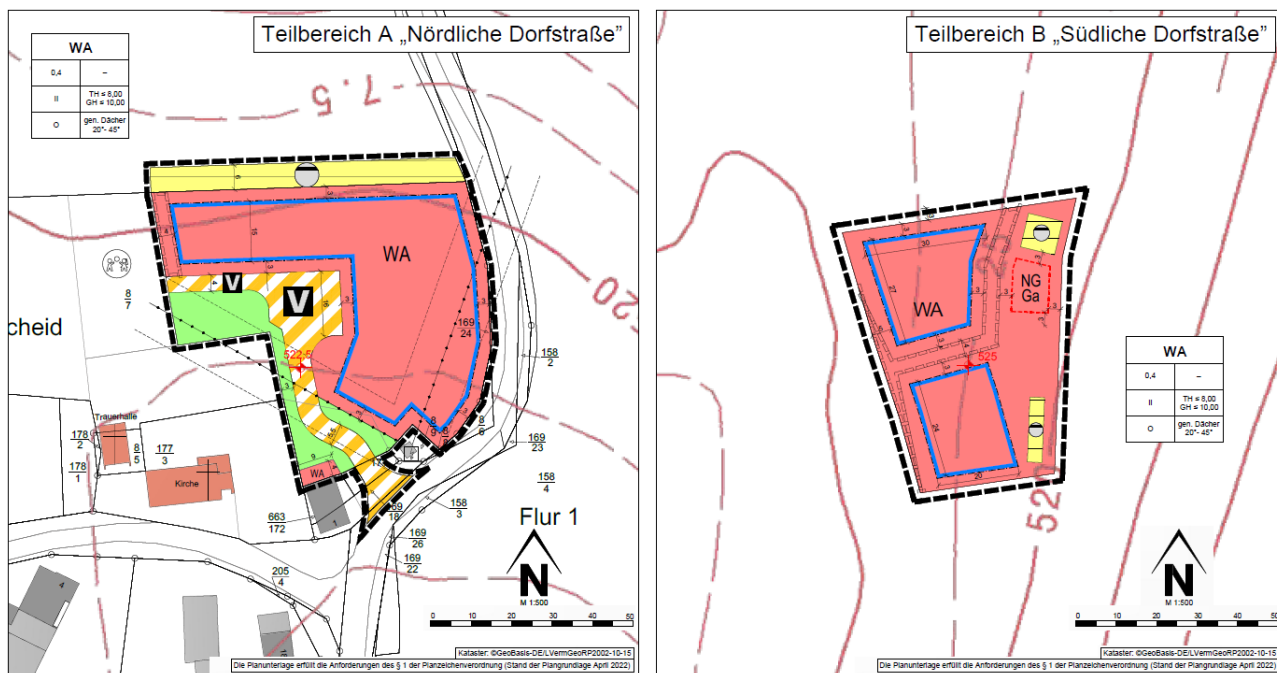


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan-Vorentwurf „Dorfstraße“ in der Ortsgemeinde Oberpierscheid (Quelle: Kataster © GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15 | Büro ISU | Stand: Frühzeitige Beteiligung April 2024 | ohne Maßstab)

4.3 Topographie

Teilbereich A befindet sich auf einer mittleren Höhe von ca. 525 m über Normalhöhennull und weist nach Norden hin ein Gefälle von rund 5 m auf.

Teilbereich B befindet sich auf einer mittleren Höhe von ca. 525 m über Normalhöhennull und weist in diverse Richtungen ein Gefälle von rund 4 m auf.

4.4 Verkehrliche Anbindung und Erschließung

Die Ortsgemeinde Oberpierscheid liegt ca. 12 km nordöstlich der Stadt Neuerburg und ca. 20 km nordwestlich der Stadt Bitburg, die beide als Mittelzentren ausgewiesen sind. Durch die Lage an der L 9 sind die Städte Bitburg und Trier erreichbar. Das Plangebiet ist über die Kreisstraße K 123 angebunden und damit für den motorisierten Individualverkehr aus allen Richtungen hervorragend erreichbar.

Die Erschließungsplanung wird im Laufe des Verfahrens noch erarbeitet und berücksichtigt.

4.5 Planungskonzept

Die geplante künftige Nutzung beider Plangebiete ist Wohnbebauung bzw. ein allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO. Die geplanten Baugrundstücke sollen mit den bestehenden angrenzenden Baugebieten räumlich verbunden werden.

5 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

5.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Im Landesentwicklungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV) liegt die Ortsgemeinde Oberpierscheid in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und niedriger Zentrenreichbarkeit und -auswahl.

Das geltende Landesentwicklungsprogramm IV formuliert folgende Grundsätze und Ziele:

■ Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Z 31 Die qualitative Flächenneuanspruchnahme ist [...] landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.

Z 34 Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie Gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

■ Freiraumschutz

G 85 Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden. See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.

G 86 Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Dem Ziel 31 wird durch die Planung insoweit entsprochen, als dass in Oberpierscheid keine Innenbereichsflächen mehr für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Somit ist eine Flächenneuanspruchnahme für die wohnbauliche Entwicklung der Ortsgemeinde unumgänglich. Eine qualitative Optimierung wurde durch die Prüfung der Innenentwicklungspotenziale jedoch ausgeschöpft.

Dem Ziel 34 liegt laut Landesentwicklungsprogramm zugrunde, dass die Entstehung von Splitter-siedlungen und ungegliederten bandartigen Siedlungsstrukturen vermieden werden soll, insbesondere mit Hinblick auf die Sicherung der Ortsgestaltung und des Landschaftsschutzes sowie die Vermeidung eines hohen Erschließungsaufwandes. Diesem Ziel wird mit der Konzeption der Plangebiete entsprochen, weil beide Bereiche in räumlich unmittelbarem Anschluss an die bestehenden Baugebieten liegen.

Die Grundsätze 85 und 86 werden durch die Planung beachtet. Da sich das Plangebiet an die vorhandene Bebauung anschließt und auf der Fläche des Plangebietes bisher nur eine semi-intensive landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, werden offene Freiräume möglichst weiträumig erhalten. Die Inanspruchnahme des Freiraums erfolgt somit flächensparend und umweltschonend. Zusätzlich wird im Zuge der Umweltprüfung zum Bebauungsplan untersucht, ob noch Eingriffs- und Ausgleichsflächen ausgewiesen werden müssen.

5.2 Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf ROPneu

Der regionale Raumordnungsplan Region Trier (RROP, 1985/1995) weist der Ortsgemeinde Oberpierscheid die Funktion Landwirtschaft (L) zu. Gemäß Ziel 2.2.2.6 sind „Gemeinden, in denen der Landwirtschaft auch künftig eine hohe sozioökonomische Bedeutung zukommt, (...) mit der besonderen Funktion Landwirtschaft auszuweisen. Über die Bauleitplanung ist die bauliche Entwicklung räumlich so zu lenken, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich Veredelung, gesichert bleiben“.

Die besondere Funktion Landwirtschaft wird also Gemeinden zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist.

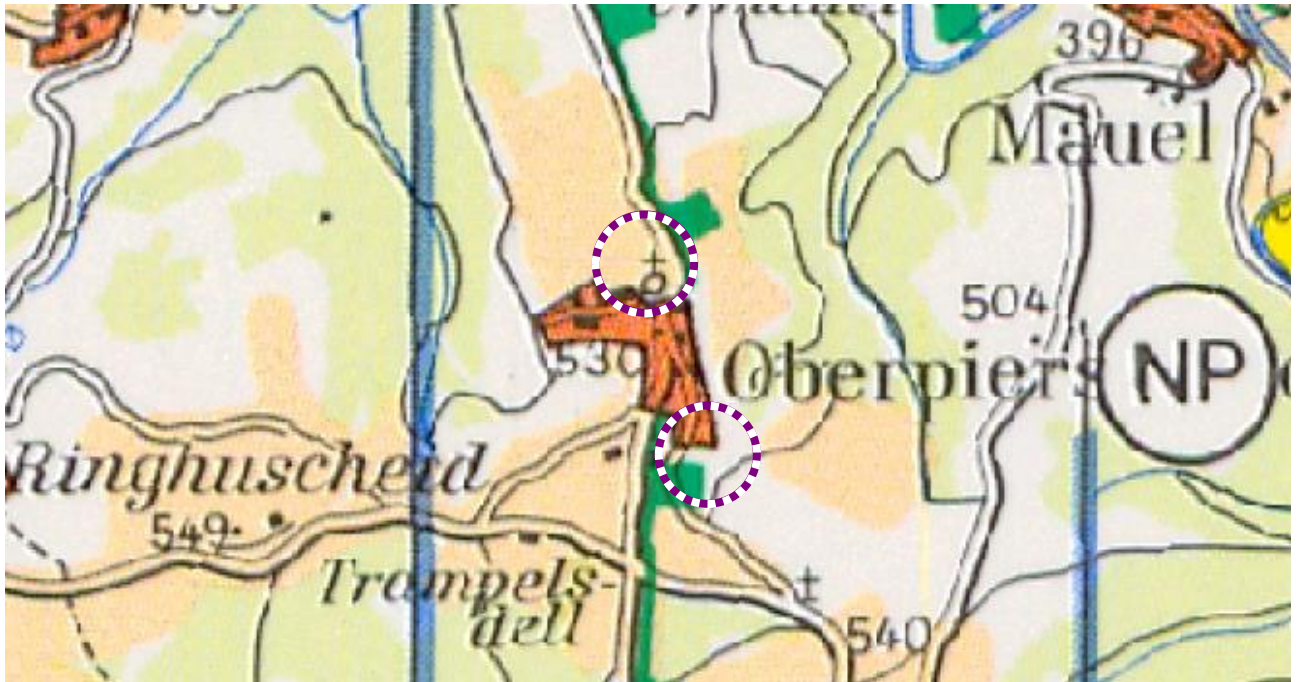


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem derzeit geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, 1985, mit Teilfortschreibung von 1995 mit Hervorhebung der Änderungsbereiche (lila-weiß gestrichelt) (Quelle: Planungsgemeinschaft Trier, ohne Maßstab)

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes ROPneu weist, in gleicher Weise wie der aktuell rechtsverbindliche Raumordnungsplan von 1985 mit Teilfortschreibung 1995, für die Ortsgemeinde Oberpierscheid die besondere Funktion Landwirtschaft (L) aus.

Ergänzend dazu sind die Flächen nordöstlich der Ortsgemeinde dem Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ zugeordnet, südlich der Ortsgemeinde befinden sich ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ und östlich sowie nordöstlich der Ortsgemeinde Vorranggebiete „Forstwirtschaft“.

Das geplante Vorhaben steht diesen Ausweisungen nicht entgegen, da die betreffenden Flächen außerhalb des Plangebietes liegen. Die geplante bauliche Entwicklung wird die Vorbehaltsflächen nicht beeinträchtigen.

6 Berücksichtigung der Umweltbelange

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft

Die Änderungsflächen werden bisher überwiegend als Acker- und Grünlandflächen dargestellt und genutzt. Die Umnutzung für die dargestellten Wohnbauflächen bedeutet einen Eingriff in Natur und Landschaft. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine differenzierte Betrachtung der Umweltbelange mit einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und der Erarbeitung möglicher notwendiger Maßnahmen.

Der Umweltbericht zur 34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Arzfeld wird im Laufe des Verfahrens zur Offenlage erarbeitet.

7 Planungsalternativen

In der Ortsgemeinde Oberpierscheid stehen nur noch wenige unbebaute und entwicklungsfähige Grundstücke zur Verfügung.

Alternativ zur vorliegenden Planung bestünde die Möglichkeit, die Planung zu unterlassen. Würde auf die Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfstraße“ verzichtet, wäre die seitens der Ortsgemeinde beabsichtigte und aufgrund der Lage der Plangebiete sinnvolle Abrundung der Bebauung am nördlichen und südlichen Ortsrand nicht umsetzbar. Eine wohnbauliche Entwicklung könnte dann hier nicht erfolgen.

8 Ergebnis der Abwägung

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Verbandsgemeinde Arzfeld als Planungsträger bei Änderung des Flächennutzungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen.

Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Verbandsgemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden alle bekannten und zugänglichen Grundlageninformationen zusammengetragen, geprüft und bewertet, um den Plan möglichst umfassend an die örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können.

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Arzfeld
für den Bereich „Dorfstraße“ Oberpierscheid

Vorentwurf

Diese Begründung ist Bestandteil der 34. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Arzfeld für den Bereich „Dorfstraße“ Oberpierscheid.

Aufgestellt durch
Verbandsgemeinde Arzfeld

Arzfeld, den _____

(Siegelabdruck)

Johannes Kuhl
(Bürgermeister der VG Arzfeld)